

**965/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Elisabeth Köstinger, MMR Mag. Dr. Axel Kassegger, Josef Schellhorn, Mag. Josef Lettenbichler, Mag. Bruno Rossmann,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 02.07.2019	Änderungen laut Antrag vom 02.07.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019)</b>	
<b>Hinweis der ParDion:</b> Aufgrund des Erlasses eines neuen Gesetzes wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>§ 1. (Verfassungsbestimmung)</b> Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.	
	<b>§ 2.</b> Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden sind unzulässig. Dies ist in den Verfahren, die derartige Anlagen zum Gegenstand haben umzusetzen. Die Regelung findet auf am 31. Dezember 2019 bereits anhängige Verfahren keine Anwendung.	
	<b>§ 3.</b> Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.	